

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „ORTSLAGE LADBERGEN“ DER GEMEINDE LADBERGEN

M. 1:1000

Geändert Ladbergen, den *13.3.1975* aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ladbergen vom 29.3.1972

J. J. J.
Bürgermeister

K. K.
Ratsmitglied

A. A.
Schriftführer

Gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 6.8.1974 bis 7.9.1974 Ladbergen, den



M. M.
Gemeindedirektor

Vom Rat der Gemeinde Ladbergen am 19.2.75 aufgrund der §§ 2 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW 75 S. 91), der Bestimmungen der BauN VO in der Fassung vom 26.11.1968, ber. 20.12.1968 (BGBl. I S. 11), § 9 (2) BBauG, der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21.4.1970 (GVBl. S. 299) und § 103 BauO NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96/SGV NW 232) als Satzung beschlossen.

Ladbergen, den 13.3.1975

J. J. J.
Bürgermeister

W. B.
Ratsmitglied

M. M.
Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 12.5.1975 Az. 34.4.1-5204 Münster, den 12.5.1975 genehmigt.



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 am Ladbergen, den

Gemeindedirektor

Entwurfsbearbeitung durch die Planungsabteilung des Landkreises Tecklenburg, den

Kreisbaurat

gesetzl. Überschwemmungsgebietsgrenze

von der Genehmigung ausgenommen

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gezeichneten Zustands richtig und die Festlegungen des Bebauungsplanes geometrisch eindeutig sind.

Tecklenburg, den

gez. Decking

Kreisobervermessungsrat

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrtsverbot
- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen Kinderspielplatz Parkanlage
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verwaltungsgebäude
- Art der baulichen Nutzung
- WR reines Wohngebiet, WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- II/III Mindest/ Höchstzahl der Vollg.
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ o.4 Grundflächenzahl
- GFZ o.4 Geschossflächenzahl
- Dachneigung
- o offene Bauweise g geschlossene Bauweise
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck: von Bebauung u. sichtbehindernden Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkannte freizuhalten.
- Ga Garagen

BESTAND:

- Vorhandene Bebauung
- Vorhandene Parzellengrenzen

VORSCHLAG FÜR:

- Neue Parzellengrenzen
- Aufzuhebende Parzellengrenzen
- Hauptleitung für Abwasser
- Hauptleitung für Regenwasser
- Elt. Hauptleitung



Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen, die Denkmalschutz unterliegen

X Von der Genehmigung ausgenommen

Für die Flurstücke 529, 530 und 531 (neu 244, 245 und 247) können gemäß § 17 (5) BauN VO im Einzelfall Ausnahmen von der festgesetzten Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn dadurch die festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.